

MARKTÜBERWACHUNG HARMONISIERTER BAUPRODUKTE



Ministerium der Finanzen
Abteilung 5 – Referat 4519

Ziele der Marktüberwachung

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Marktüberwachung verpflichtet, um die Einhaltung der für harmonisierte Bauprodukte geltenden Anforderungen zu kontrollieren. Damit soll der freie Warenverkehr gewährleistet und das Vertrauen in CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestärkt werden. Die Marktüberwachung trägt zum Schutz vor unsicheren Bauprodukten und zu einem fairen Wettbewerb bei.

Wichtige Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung / BauPVO)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (Muster-Leistungserklärung)
- Marktüberwachungsgesetz (MÜG)
- Bauproduktengesetz (BauPG)

Europäische Bauproduktenverordnung

Die BauPVO ist unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und regelt die Bedingungen für die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt.

Die BauPVO gilt für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung (ETA) auf Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) ausgestellt wurde. Die hEN- und EAD-Listen werden auf der Webseite des Deutschen Instituts für Bautechnik (www.dibt.de) unter dem Menüpunkt *Service* → *Listen und Verzeichnisse* bereitgestellt. Ein FAQ-Katalog ist dort ebenfalls über *Service* → *FAQ* abrufbar.

Pflichten des Herstellers

„Hersteller“ ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt. Der Hersteller hat für das harmonisierte Bauprodukt eine Leistungserklärung zu erstellen und es mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen, wenn es auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind beizufügen.

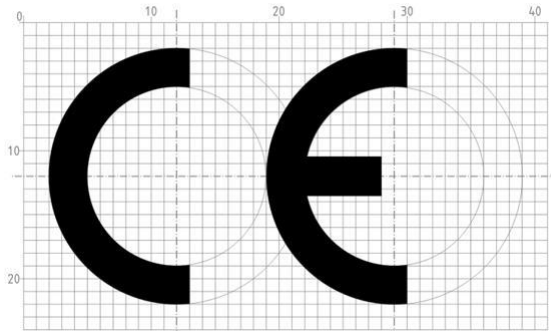
Leistungserklärung

In der Leistungserklärung werden zu den wesentlichen Merkmalen des Bauprodukts Leistungen angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung der tatsächlichen Leistung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Dem Abnehmer des Bauprodukts ist eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form oder elektronisch zur Verfügung zu stellen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014). Sie muss für in Deutschland bereitgestellte Bauprodukte in deutscher Sprache verfasst sein.

Wesentliche Inhalte der Leistungserklärung

- Kenncode des Produkttyps
- Verwendungszweck nach hEN oder ETA
- Name und Anschrift des Herstellers
- System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Wesentliche Merkmale, erklärte Leistung, technische Spezifikation
- Name, Funktion und Unterschrift des Ausstellers

CE-Kennzeichnung



CE = Conformité Européenne

Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller an Bauprodukten angebracht, für die er eine Leistungserklärung erstellt hat. Damit bestätigt er die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der BauPVO sowie aller anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Hinter den Buchstaben CE folgen

- letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- Name und Anschrift des Herstellers oder Kennzeichen zur Identifikation
- Nummer der hEN oder des EAD
- Kenncode des Produkttyps
- Bezugsnummer der Leistungserklärung
- erklärte Leistung gem. Leistungserklärung
- Kennnummer der notifizierten Stelle (falls zutreffend)
- Verwendungszweck nach hEN oder ETA

Pflichten des Händlers

„Händler“ ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt. Bevor ein Händler ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, muss er sich u. a. vergewissern, ob

- die CE-Kennzeichnung vorhanden ist
- die nach EU-BauPVO erforderlichen Unterlagen beigelegt sind (z. B. Leistungserklärung, Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen)

Wenn der Händler Grund zur Annahme hat, dass ein Bauprodukt nicht der Leistungserklärung entspricht, darf er das Bauprodukt nicht auf dem Markt bereitstellen.

Tätigkeiten der Marktüberwachung

- Kooperation mit Beteiligten, um Gefahren abzuwehren
- Stichprobenartige Kontrollen auf Grundlage eines bundesweit abgestimmten Marktüberwachungsprogramms
- Kontrollen aufgrund von Hinweisen, Anzeigen und Beschwerden
- Zusammenarbeit mit dem Zoll

Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden

- Veranlassung von Korrekturen bei fehlerhaften Unterlagen
- Ggf. Entnahme von Proben und Veranlassung von Produktprüfungen
- Veranlassung von Produktrücknahmen oder Produktrückrufen
- Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt
- Warnung der Öffentlichkeit
- Meldung von Bauprodukten mit "ernster Gefahr" an das EU-Schnellwarnsystem RAPEX
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Organisation der Marktüberwachung

Zuständige Marktüberwachungsbehörde in Rheinland-Pfalz ist das Ministerium der Finanzen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten vom 19.8.2014.

Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Abteilung 5 – Referat 4519
E-Mail: poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

Ansprechpartner

Christian Berg	Tel. 06131 16 4335 Christian.Berg@fm.rlp.de
Tobias Stein	Tel. 06131 16 4204 Tobias.Stein@fm.rlp.de

Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt). www.dibt.de

Weitere Informationen unter:

<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/marktueberwachung/>